

Informationsblatt zur Sprachmittlung des Vogelsbergkreises

Welchen Zweck verfolgt die Sprachmittlung?

Die Sprachmittler*innen unterstützen örtliche Akteur*innen, wie z.B.:

- Wohlfahrtsverbände,
- Schulen,
- Kindergärten,
- Ämter der Kreisverwaltung,
- sowie weitere Institutionen,

bei der Überwindung von sprachlichen Barrieren in der alltäglichen Beratungsarbeit.

Für welche Einsätze kommen die Sprachmittler*innen nicht in Frage?

Die Übersetzung der Sprachmittler*innen bezieht sich rein auf das mündlich gesprochene Wort. Bei den Sprachmittler*innen handelt es sich nicht um staatlich anerkannte Dolmetscher*innen. In folgenden Bereiche kommen die Sprachmittler*innen nicht zum Einsatz:

- Schriftliche Übersetzungen
- Gesundheit und ärztliche Versorgung (ausgenommen sind beratende Erstgespräche und Einsätze im Rahmen der Krankenhilfe)
- Psychotherapeutischer Bereich
- Gericht
- Polizei
- Notar
- Rechtsanwalt

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Leistungen der Sprachmittler*innen in Anspruch nehmen zu können?

Die Leistungen der Sprachmittler*innen können von Ihnen in Anspruch genommen werden, wenn Sie der Kooperationsvereinbarung zur Vermittlung von Sprachmittler*innen des Vogelsbergkreises beigetreten sind. Der Beitritt erfolgt durch die Unterschrift der Kooperationsvereinbarung.

Für Kooperationspartner*innen sind die Leistungen der Sprachmittler*innen unter bestimmten Bedingungen kostenfrei (siehe dazu „Wer übernimmt die Kosten für den Einsatz der Sprachmittler*innen?“). Privatpersonen haben lediglich die Möglichkeit über eine*n Kooperationspartner*in einen Einsatz der Sprachmittler*innen zu buchen.

Wie läuft die Terminvermittlung ab?

1. Terminanfrage per **E-Mail** (sprachmittlung@vogelsbergkreis.de) oder über das **Kontaktformular** (<https://www.vogelsbergkreis.de/buerger-service/soziale-leistungen-hilfen/wir-koordination/>) bei beim WIR-Vielfaltszentrum. Bei der Terminanfrage per E-Mail bitten wir Sie um folgende Angaben:

- Datum und Uhrzeit des Gesprächstermins,
- Institution, Beratungsstelle, Adresse etc.,
- Gesprächsanlass (Thema, Sachverhalt),
- Teilnehmer*innen des Gesprächs (Anzahl der Fachkräfte, Begleitpersonen usw.),
- benötigte Sprache (Herkunftsland, Dialekte).

2. Prüfung der eingegangenen Terminanfrage und Kontaktaufnahme mit geeigneten Sprachmittler*innen durch das WIR-Vielfaltszentrum.

3. Vermittlung der passenden Sprachmittler*innen für den angefragten Termin.

Wer übernimmt die Kosten für den Einsatz der Sprachmittler*innen?

Die Sprachmittler*innen des Vogelsbergkreises erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese orientiert sich an der Ehrenamtszuschale des Hessischen Ministeriums für Integration und Soziales. **Pro angefangene Stunde werden 15 € gefördert.** Fahrtkosten müssen separat abgerechnet werden und werden der Auftraggebenden Institution in Rechnung gestellt. Die Kosten für einen Einsatz setzen sich so zusammen:

Aufwandsentschädigung pro angefangene Stunde	15,00€
Fahrtkostenerstattung für öffentlichen Nahverkehr bzw. Fahrten mit dem Auto (0,35€/km)	Berechnung je nach Strecke

Die Aufwandsentschädigung wird über die Kreisverwaltung des Vogelsbergkreises direkt an die Sprachmittler*innen ausgezahlt.

Hat eine Institution einen Termin bei dem keine Fahrtkosten entstehen, so ist die Sprachmittlung in diesem Fall kostenfrei.

An wen können Sie sich bei Fragen rund um die Sprachmittlung des Vogelsbergkreises wenden?

Bei Fragen (wie z.B. Interesse am Beitritt der Kooperationsvereinbarung, Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Sprachmittler*in) können Sie sich per E-Mail an sprachmittlung@vogelsbergkreis.de oder zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch an das WIR-Vielfaltszentrum (06641-977 -2497) wenden.